

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Sendeaufträge für Werbesendungen in den Programmen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Produktionen und sonstige Leistungen von KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.. Für Werbesendungen, die in einem besonderen programmatischen Umfeld (z. B. Sportübertragungen o. ä.) ausgestrahlt werden, gelten ergänzend die besonderen Bedingungen für die jeweilige Werbesendung. Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH..

3. Angebote der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Ausstrahlung von Werbesendungen sind freibleibend. Mit gesetzlichen Bestimmungen unvereinbare oder für den Sender unzumutbare Sendeaufträge werden nicht angenommen. Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Sendeauftrages oder durch Ausstrahlung der Werbesendung zustande. Mündliche Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Zusammenfassung von Werbung für mehrere Anbieter (Verbundwerbung) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt.

4. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist nicht verpflichtet, Sendungen vor Annahme des Sendeauftrags zu prüfen. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. behält sich vor, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen und ist berechtigt, auch bei bestätigten Aufträgen die Ausstrahlung von Sendungen wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer technischen Qualität abzulehnen. Gleiches gilt für Sendungen, deren Ausstrahlung rechtswidrig wäre oder für den Sender unzumutbar ist, oder bei Zahlungsverzug des Auftraggebers. Mangels Vorauszahlung oder hinreichender Sicherstellung durch den Auftraggeber gilt dies auch bei Sendungen während eines vorweg bestimmten längeren Zeitraumes oder regelmäßig wiederkehrende Sendungen gerichteten Aufträgen. Weiters hat KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. das Recht, bei Beanstandungen durch den Werberat die Ausstrahlung von Werbung zu stoppen und vom Auftraggeber eine den Vorgaben des Werberates entsprechende Adaptierung zu verlangen.

5. Die Ablehnung eines Sendeauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die Geltendmachung von über die Rückzahlung des bereits geleisteten Preises hinausgehender Ansprüche ist ausgeschlossen. Wird ein Sendeauftrag entgegen der zunächst erklärten Zurückweisung ausgeführt, hat der Auftraggeber den Preis zu bezahlen. Gleiches gilt bei Ausstrahlung einzelner abtrennbarer Teile eines Sendeauftrages.

6. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ergibt sich der Preis für die Ausstrahlung aus der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Auftrages gültigen Preislise und der anlässlich der Sendung ermittelten Sendezeit. Bei Spotlängen unter 20 Sekunden werden die Preise für einen 20 Sekunden Spot verrechnet. Produktions- und sonstige Kosten werden gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben und Gebühren. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Werbe- bzw. Produktionstarif und die Höhe der anfallenden Abgaben (insbesondere Werbeabgabe und Mehrwertsteuer) vor Beauftragung zu informieren. Gewinnspielabgabe: Allfällige Abgaben im Zusammenhang mit Gewinnspielen gehen zu Lasten des Auftraggebers, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

7. Der Preis für die Ausstrahlung von Werbesendungen wird im Voraus in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung, längstens aber drei Tage nach erstmaliger Ausstrahlung eines Werbespots ohne Abzug zur Zahlung fällig. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. behält sich vor, ohne Angabe von Gründen, Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Sämtliche Bankspesen gehen ausnahmslos zu Lasten des Auftraggebers. Im Verzugsfall sind für die jeweils überfälligen Beträge 14 % Zinsen per anno zu zahlen, welche sofort fällig werden. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, außer den bei uns gebührenden Mahnspeisen, alle uns bei Verfolgung unserer Ansprüche anlaufenden Kosten, aus welchem Titel auch immer, einschließlich der Kosten eines Inkassobüros, zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzug stellt KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen (zum Beispiel Rabatte, Provisionen, Skonti und dergleichen) fällig.

8. Der Anspruch auf Mengenrabatt besteht nur dann, wenn ein schriftlicher Auftrag über die den Rabattanspruch begründende Menge spätestens mit der ersten Einschaltung erteilt wird (keine Rückwirkung). Rabattjahr ist das Kalenderjahr. Bei Zahlungsverzug und Insolvenzverfahren verfällt jeder Rabattanspruch. Der Mengenrabatt ist schriftlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Rabattjahres zu fordern. Sämtliche Sonderkonditionen und Rabatte werden jedenfalls allein nach Maßgabe des tatsächlich realisierten Umsatzes gewährt.

9. Rechnungsreklamationen können nur vor Ablauf des Fälligkeitstermins, Reklamationen betreffend die Werbesendung nur innerhalb von acht Tagen nach Ausstrahlung anerkannt werden. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen.

10. Bei Änderungen der Preise treten diese auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

11. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist bemüht, die vereinbarten Sendezeiten einzuhalten, leistet jedoch keine Gewähr für die Ausstrahlung in bestimmten Werbeblöcken innerhalb einer Zeitzone oder in bestimmter Reihenfolge. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. behält sich die Verschiebung von Werbesendungen und die Ausstrahlung zu einem anderen Zeitpunkt für den Fall kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufs, insbesondere wegen aktueller Geschehnisse (z.B. Sportübertragungen oder Ereignisse ähnlicher Bedeutung) vor. Konkurrenzschluss kann nicht vereinbart werden.

12. Muss eine Werbesendung aus programmatischen oder technischen Gründen, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wegen höherer Gewalt oder Streik, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen ausfallen, wird die Sendung sobald wie möglich nachgeholt oder nach Wunsch des Auftraggebers der bereits bezahlte Preis gutgeschrieben.

13. Ist der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter Betreiber iSd Verordnung (EU) 2024/1689 („AI Act“), so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Kennzeichnungspflichten gemäß Art. 50 AI Act hinsichtlich der an kronehit übermittelten Inhalte erfüllt werden. Zu diesem Zweck stellt kronehit unter https://media.kronehit.at/documents/AI_Kennzeichnung_KH.mp3 einen Disclaimer zur lizenzfreien Verwendung für die an kronehit übermittelten Inhalte zur Verfügung. Der Auftraggeber hält kronehit für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen resultierenden Nachteile schad- und klaglos. Bei behördlichen Anfragen oder Verfahren ist kronehit berechtigt, den Auftraggeber als Quelle des betreffenden Inhalts offenzulegen und die erforderlichen Informationen an die zuständigen Behörden weiterzugeben.



14. Der Auftraggeber hat sämtliche Sendeunterlagen für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Motivpläne und Spots etc. müssen KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. spätestens 14 Tage vor dem geplanten Sendetermin vorliegen. Bei verspäteter Übermittlung der Sendeunterlagen und des Sendematerials oder nachträglicher Änderungswünsche des Auftraggebers übernimmt KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung. Die Gefahr für die Übermittlung von Sendeunterlagen und Sendematerial trägt ebenfalls der Auftraggeber. Werbesendungen werden zu gleichen technischen Bedingungen wie die übrigen Sendungen ausgestrahlt. Für die Empfangsqualität übernimmt KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. keine wie immer geartete Haftung.

15. Wenn Sendungen aufgrund mangelhafter oder falscher Kennzeichnung von Unterlagen, Texten oder Sendekopien oder verspäteter Übermittlung nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers bestehen. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Bei fernmündlich oder schriftlich übermittelten Texten trägt das Risiko für allenfalls auftretende Fehler bei der Übermittlung der Auftraggeber. Änderungen von Text und/oder Sendeterminen durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Annahmestätigung durch KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigeistellter Unterlagen entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

16. Die Sendeunterlagen werden nur auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Gefahr und Kosten auf dem Postweg zurück gestellt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von nicht zurückgestellten Sendeunterlagen endet nach deren Umspielung. Diese können entweder vernichtet oder auf die Gefahr und Kosten des Auftraggebers eingelagert werden. Der Auftraggeber ist – unbeschadet seiner Verpflichtung, alle für die Ausstrahlung erforderlichen Rechte selbst zu erwerben und zu gewährleisten – verpflichtet, für die von österreichischen Verwertungsgesellschaften allenfalls geforderten Abrechnungsinformationen sämtliche erforderlichen Angaben (z. B. Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik etc.) mitzuteilen.

17. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen "Verbraucher" im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, hat dieser das Recht, binnen 1 Woche ab Zustandekommen des Vertrages durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt innerhalb der letzten 14 Tage vor dem vereinbarten Tag der erstmaligen Ausstrahlung einer Werbesendung ist allerdings zur Abgeltung der dem Auftragnehmer bereits entstandenen Kosten ein Betrag von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen. Bei Veranstaltungstipps besteht kein Rücktrittsrecht. Im Übrigen bedarf eine Stornierung eines Auftrages des schriftlichen Einverständnisses von KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.. In diesem Fall wird ein Betrag von mind. 15 % des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

Fristen: bis 60 Tage vor Ausstrahlung: 15%
59 – 30 Tage vor Ausstrahlung: 20%
29 – 10 Tage vor Ausstrahlung: 25%
09 – 05 Tage vor Ausstrahlung: 30%
04 – 02 Tage vor Ausstrahlung: 40%
01 – 00 Tage vor Ausstrahlung: 80%

Bei Zurückziehung von Sonderwerbeaufträgen wird je nach Art der Sonderwerbeform und dem Grad der bisher angefallenen Kosten ein Betrag von mindestens 50 % und höchstens 100 % des Auftragswertes (z.B. Liveübertragungen) als Kostenersatz in Rechnung gestellt. Bei telefonischer Stornierung muss binnen zwei Tagen die schriftliche Abbestellung nachgereicht werden (und bedarf dann der schriftlichen Bestätigung durch KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.). In Auftrag gegebene Spots (Produktionen) werden nach Fertigstellung unabhängig von Stornofristen zu 100% in Rechnung gestellt.

Die allfälligen Sonderkonditionen (z.B. Rabatte, Provisionen, Frees und dergleichen) beziehen sich auf den Gesamtauftragswert. Bei Nichtabnahme der vereinbarten Gesamtsumme, werden nach Wahl von KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., entweder die Sonderkonditionen auf das verbrauchte Budget aufgerechnet und nachbelastet oder teilweise nicht verbrauchte Sendeleistungen mit dem letzten Tag der Laufzeit der Vereinbarung verrechnet. Nicht verbrauchte Sendeleistungen verfallen jedenfalls mit Ablauf der Laufzeit.

18. Im Verhältnis zu KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. trägt der Auftraggeber alleine die rechtliche Verantwortung für den Inhalt der ausgestrahlten Werbesendung. Der Auftraggeber räumt KRONEHIT für die Vertragslaufzeit für von ihm angelieferte oder mit seiner Zustimmung hergestellte Werke die übertragbaren, sachlich und territorial unbeschränkten Nutzungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte ein – insbesondere zum Zwecke der Sendung und zur öffentlichen Zurverfügungstellung. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtlichen erforderlichen Rechte – einschließlich der Senderechte und dem Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung – an den von ihm beigestellten Trägern oder sonstigen Werken innehat. Der Auftraggeber hält KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Falle von sämtlichen rechtlichen (insbesondere medienrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und urheberrechtlichen) Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung weiters, dass die zur Verfügung gestellten Werbeunterlagen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen für Werbesendungen verstoßen und hält KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Fall (verwaltungs) strafrechtlicher Sanktionen aufgrund von gesetzwidrigen Werbesendungen schad- und klaglos. Im Fall einer angedrohten Inanspruchnahme wegen behaupteter Rechtsverletzungen durch eine Werbesendung ist KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. berechtigt, Name und Anschrift des Auftraggebers bzw. der zwischengeschalteten Agentur demjenigen bekannt zu geben, der Ansprüche aus diesen Rechtsverletzungen behauptet. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist weiters berechtigt, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Sendungen als Werbesendungen und/oder Patronanzsendungen zu kennzeichnen und entsprechend von anderen Programmteilen zu trennen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Kennzeichnung und/oder Trennung notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt somit ausschließlich KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.. Sollte ausnahmsweise KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Wunsch des Auftraggebers eine solche Kennzeichnung/Trennung unterlassen, haftet der Auftraggeber für jeden KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. daraus erwachsenden Nachteil.

19. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter. Für Fehler, die den Sinn des Werbespots nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichtstehen an einem bestimmten Tag oder durch Produktions- oder technische Fehler entstehen, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung von KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit dem auf den betroffenen (unterbliebenen oder mangelhaften) Teil der Ausstrahlung entfallenen anteiligen Schaltungsentgelt absolut begrenzt.

20. Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht, mit Ausnahme des IPRG. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten solche, die die Parteien vereinbart hätten, um das gleiche wirtschaftliche Ergebnis zu erzielen.